



## Ausländische Staatsangehörige

Vor Abschluss eines Werk- oder Honorarvertrages benötigen ausländische Staatsangehörige in den meisten Fällen einen Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

- Sofern schon ein Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit gestattet“ existiert, ist jegliche Erwerbstätigkeit erlaubt und nichts weiter zu tun. Dabei ist der Begriff „erwerbstätig“ wichtig; es genügt nicht, dass eine „Beschäftigung“ erlaubt wird.
- Sofern schon ein Aufenthaltstitel für einen anderen Grund existiert, bedarf es einer Auflagenänderung.
- Sofern noch kein Aufenthaltstitel existiert, muss dieser kostenpflichtig beantragt werden.

Bitte wenden Sie sich vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit

- an das Hamburger Welcome Center <http://welcome.hamburg.de/>.
- Terminabsprache bitte per E-Mail: [info@welcome.hamburg.de](mailto:info@welcome.hamburg.de).  
(Im Moment ist mit Wartezeiten von bis zu 3 Monaten zu rechnen)
- Oder alternativ an das Bezirksamt Ihres Hamburger Wohnortes. Dies können Sie hier ermitteln: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11254942/>

Grundsätzlich werden für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels folgende Unterlagen benötigt:

- Reise- bzw. Nationalpass
- Biometrie taugliches Lichtbild
- aktuelle Meldebestätigung
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz:  
Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen.
- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Verwaltungsgebühren
- ggf. sind verschiedene zusätzliche Unterlagen erforderlich.

Weitere Informationen und Formulare (auch in anderen Sprachen) finden Sie hier:

<http://welcome.hamburg.de/formulare/>

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Sachbearbeiter:innen im Strategischen Einkauf, Bereich Werk- und Honorarverträge (732) unter [werkvertrag@uni-hamburg.de](mailto:werkvertrag@uni-hamburg.de).